

Honeckers Zuchthaus

Brandenburg-Görden und der
politische Strafvollzug der DDR 1949-1989





Analysen und Dokumente

Band 51

Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für
die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik (BStU)

Tobias Wunschik

Honeckers Zuchthaus

Brandenburg-Görden und
der politische Strafvollzug der DDR 1949–1989

Mit 29 Abbildungen und 22 Tabellen

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.de> abrufbar.

© 2018, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG,
Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:
Fassade der Strafanstalt Brandenburg-Görden, 1990
© Eastblockworld.com

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-1064
ISBN 978-3-647-35124-7

Inhalt

1.	Einleitung	11
1.1	Politischer Strafvollzug, politische Justiz und politische Gefangene	11
1.2	Konzeption und Überblick	26
1.3	Quellen und Literatur	34
1.3.1	Aktenüberlieferung	34
1.3.2	Zeitzeugenberichte und Interviews	39
1.3.3	Literatur	44
2.	Der Strafvollzug	53
2.1	Das Gefängniswesen der DDR	53
2.1.1	Die oberste Gefängnisverwaltung und ihre Leiter	53
2.1.2	Die Abteilungen Strafvollzug in den Bezirken	70
2.1.3	Die Haftanstalten	78
2.2	Der Strafvollzug und die Staatspartei	85
2.2.1	Die sowjetische Besatzungsmacht und der DDR- Strafvollzug	85
2.2.2	Der Einfluss der SED-Führung auf die Strafvollzugs- politik	91
2.2.3	Der Politapparat der Gefängnisverwaltung	101
2.2.4	Die Parteiorganisation der SED innerhalb der Gefängnisverwaltung	105
2.3	Der Strafvollzug und die Justiz	109
2.3.1	Die unterschiedlichen Konzepte in der Strafvollzugs- politik (1945–1952)	109
2.3.2	Die Rolle der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Gefängniswesen (1952–1989)	112
2.4	Die Abschaffung parlamentarischer Kontrolle	127
2.5	Die Aufseher	131
2.5.1	Personalbestand und Rekrutierung	131
2.5.2	Disziplin	142
2.5.3	Politische Linientreue	147
2.5.4	Feindbilder und »Versöhnlertum«	154
2.6	Die Haftanstalt Brandenburg-Görden	163
2.6.1	Die Wiederinbetriebnahme des Gefängnisses und der Wechsel der Zuständigkeit 1948/49	163

2.6.2	Die Auflösung der Speziallager und die Konflikte zwischen Justiz und Volkspolizei um Brandenburg-Görden 1950	173
2.6.3	Die Umstrukturierung des gesamten Gefängniswesens (1950–1952)	181
2.6.4	Der 17. Juni 1953 in Brandenburg-Görden	187
2.6.5	Die Gefängnisleiter Marquardt und Schroetter	193
2.6.6	Der Amtsantritt von Gefängnisleiter Ackermann (1958)	197
2.6.7	Die Sechzigerjahre	206
2.6.8	Ackermanns Leitungsstil in den Siebzigerjahren	209
2.6.9	Die Ablösung von Ackermann	216
2.6.10	Die Achtzigerjahre unter den Gefängnisleitern Papenfuß und Jahn	223
3.	Die Gefangenschaft	231
3.1	Das politische Konzept des DDR-Strafvollzugs	231
3.1.1	Die Konzeption des »sozialistischen Strafvollzugs«	231
3.1.2	Die politische Beeinflussung der Gefangenen	238
3.1.3	Tageszeitungen und Filmvorführungen	243
3.1.4	Politisches Meinungsklima	248
3.2	Die Strafvollzugspolitik des SED-Regimes und die Haftbedingungen	252
3.2.1	Einflussfaktoren und Variabilität der Haftbedingungen	252
3.2.2	Die stalinistische Phase (1948–1953)	256
3.2.3	Die Veränderungen nach dem Juni-Aufstand (1953–1956)	262
3.2.4	Die Verschärfung der Haftbedingungen (1957–1961)	269
3.2.5	Liberalisierung und Modernisierung (1962–1964)	277
3.2.6	Differenzierung und Verschärfung (1965–1967)	282
3.2.7	Das Strafvollzugsgesetz von 1968 und seine Umsetzung	286
3.2.8	Erneute Verschärfungen (1971–1973)	289
3.2.9	Die Strafvollzugsordnung von 1974 und das Strafvollzugsgesetz von 1977	292
3.2.10	Der Wandel der Haftbedingungen in den Achtzigerjahren	302
3.3	Die Haftbedingungen im Einzelnen	312
3.3.1	Besuchsregelung	312
3.3.2	Briefverkehr und Paketempfang	317
3.3.3	Gefangenseelsorge	326

3.3.4	Ernährung	350
3.3.5	Hygiene und Bekleidung	358
3.3.6	Gesundheitszustand und medizinische Versorgung	361
3.3.7	Disziplinarstrafen, Arrest und Isolierung	372
	3.3.7.1 Disziplinarpraxis und Häufigkeit von Arreststrafen	372
	3.3.7.2 Haftbedingungen im Arrest	376
	3.3.7.3 Isolationshaft	380
3.3.8	Drangsalierung, Misshandlung und Beschwerden	385
	3.3.8.1 Häufigkeit und Hintergründe der Übergriffe	385
	3.3.8.2 Die Konsequenzen der Misshandlungen	394
	3.3.8.3 Die aktive Vertuschung der Übergriffe durch Staatsanwaltschaft und Staatssicherheit	399
	3.3.8.4 Das Unterdrücken von Beschwerden	407
3.4	Das Verhalten der Gefangenen	412
	3.4.1 Dimensionen widerständigen Verhaltens	412
	3.4.2 Ausreisewillige	418
	3.4.3 Politische Meinungsäußerung	422
	3.4.4 Arbeitsverweigerung	425
	3.4.5 Hungerstreik	428
	3.4.6 Flucht	430
	3.4.7 Suizid	441
	3.4.8 Kassiber und illegaler Radioempfang	446
	3.4.9 Materielle und andere Bedürfnisse	452
	3.4.10 Übergriffe unter den Insassen	456
	3.4.11 Die Proteste der Gefangenen im Zeichen der friedlichen Revolution	460
3.5	Der Arbeitseinsatz	469
	3.5.1 Wirtschaftliche Bedeutung und Rentabilität	469
	3.5.2 Die Entwicklung des Arbeitseinsatzes	478
	3.5.3 Die Arbeitsbedingungen	488
	3.5.4 Die Vergütung der Gefangenenarbeit	494
4.	Die Häftlinge	505
	4.1 Die Zahl der Häftlinge, die Gründe ihrer Verurteilung, die Dauer der Haftstrafen und die Amnestien	507
	4.1.1 Die Speziallagerinsassen und SMT-Verurteilten	507
	4.1.2 Die Workuta-Häftlinge	513
	4.1.3 Die Waldheim-Verurteilten	518
	4.1.4 Die nach Befehl 201 Verurteilten	521
	4.1.5 Delikte und soziale Struktur der Häftlinge zu Beginn der Fünfzigerjahre	527

4.1.6	Die Entlassungen in der Mitte der Fünfzigerjahre . . .	538
4.1.7	Die nach Artikel 6 der DDR-Verfassung verurteilten Häftlinge und die Zeugen Jehovas	544
4.1.8	Delikte und soziale Struktur der Gefangenen 1957 . .	548
4.1.9	Der »Gnadenerweis« von 1960	553
4.1.10	Die politischen Häftlinge zu Beginn der Sechziger- jahre	556
4.1.11	Wege zur vorzeitigen Haftentlassung	561
4.1.12	Die politischen Häftlinge (1963–1964)	567
4.1.13	Delikte und Strafmaße der Häftlinge (1965–1971) . .	571
4.1.14	Inhaftierte Bundesbürger	574
4.1.15	Die Amnestie von 1972	581
4.1.16	Die politischen Häftlinge Mitte der Siebzigerjahre . .	584
4.1.17	Die Amnestie von 1979	590
4.1.18	Die Amnestie von 1987	595
4.1.19	Die Delikte der Häftlinge 1989	600
4.1.20	Die Entlassungen (1989–1990)	604
4.2	Einzelschicksale	607
4.2.1	Der SMT-Verurteilte Karl Heinz Reuter	608
4.2.2	Der Gewohnheitsspitzel Otto Ball	611
4.2.3	Der politische Häftling Willi Brundert	613
4.2.4	Das Agentenpäarchen Hans-Joachim und Helga S. . . .	617
4.2.5	Der Westspion Gustav E.	626
4.2.6	Der Grenzverletzer Michael Gartenschläger	629
4.2.7	Der Panzersprenger Josef Kneifel	634
4.2.8	Der Linksextremist Manfred Wilhelm	638
4.2.9	Der Autor Rolf Mainz	642
4.2.10	Der U-Boot-Konstrukteur Manfred Augustin	649
4.2.11	Der Spotter Frank Tornow	651
5.	Die Staatssicherheit	657
5.1	Die Einflussnahme auf den Strafvollzug	657
5.1.1	Die Zuständigkeiten	657
5.1.2	Mittel, Methoden und Ebenen der Einflussnahme . . .	662
5.1.3	Die geheimen Mitarbeiter der Staatssicherheit	667
5.1.4	Die Operativgruppe in Brandenburg-Görden	670
5.2	Die Kriminalpolizei im Strafvollzug	679
5.2.1	Die Abteilung 4 der Verwaltung Strafvollzug und ihre Vorläufer (1950–1973)	679
5.2.2	Die Arbeitsrichtung I/4 der Kriminalpolizei in Brandenburg-Görden (1974–1989)	684

5.3	Das Verhältnis zwischen Gefängnisleitung und Staatssicherheit in Brandenburg-Görden	690
5.3.1	Die Zusammenarbeit mit Marquardt und Schroetter (1950–1958)	690
5.3.2	Ackermanns Fehde mit der Staatssicherheit (1958–1981)	692
5.3.2.1	Die Konfrontation nach Ackermanns Amtsantritt	692
5.3.2.2	Weitere Differenzen	697
5.3.2.3	Operative Maßnahmen gegen den Gefängnisleiter	702
5.3.3	Das Zusammenwirken unter Papenfuß und Jahn (1982–1989)	706
5.4	Die Aufsicht über die Aufseher	712
5.4.1	Kaderpolitische Einflussnahme	712
5.4.2	Geheimpolizeiliche Bearbeitung	719
5.4.3	Das IM-Netz unter den Aufsehern	724
5.4.3.1	Einsatzrichtung und Zusammenarbeit	724
5.4.3.2	Beispiele inoffizieller Mitarbeiter unter den Aufsehern	733
5.5	Die Häftlinge im Visier der Staatssicherheit	741
5.5.1	Die Einflussnahme auf die Amnestien	741
5.5.2	Die operative »Bearbeitung« von Häftlingen	750
5.5.2.1	Die »Bearbeitung« der Ausreisewilligen	756
5.5.2.2	Skinheads und kriminelle Häftlinge im Visier der Staatssicherheit	760
5.5.2.3	Die Zerschlagung der Widerstandsgruppe	762
5.5.3	Die Häftlings-IM	777
5.5.3.1	Die Dichte der IM-Netze	777
5.5.3.2	Die Auswahl der Spitzel	784
5.5.3.3	Die Umstände der Spitzeltätigkeit	789
5.5.3.4	Das Aufrechterhalten der Konspiration	797
5.5.3.5	Der Einsatz von IM gegen den Westen	801
5.5.3.6	Inoffizielle Kriminalpolizeiliche Mitarbeiter	808
5.6	Der Westen und der Strafvollzug der DDR	812
5.6.1	Das ostdeutsche Gefängniswesen im »Kalten Krieg« (1950–1960)	812
5.6.1.1	Abschottung und Aufklärung (1950–1956)	812
5.6.1.2	Offensive Aktionen gegen den Strafvollzug der DDR (1951–1954)	817
5.6.1.3	Die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes (1950–1957)	822

5.6.1.4	Das Westpaket (1950–1954)	827
5.6.1.5	Die innerdeutsche Amnestiedebatte (1955–1958)	830
5.6.1.6	Die Besuche des Internationalen Roten Kreuzes (1957–1958)	841
5.6.1.7	Die Labour Party in Brandenburg-Görden (1956–1960)	848
5.6.1.8	Der Abbruch der Besuche (1960)	861
5.6.2	Strafverfolgung und Rücksichtnahmen (1961–1969)	865
5.6.3	Die »Neue Ostpolitik« und der Strafvollzug (1970–1979)	870
5.6.4	Kontrollierte Besuche und Desinformation (1980–1989)	875
5.6.4.1	Die Besuche westlicher Delegationen	875
5.6.4.2	Die geheimpolizeiliche Abschottung der Gefängnisse	886
5.6.4.3	Die Bekämpfung westlicher Gefangen- hilfsorganisationen	889
5.6.5	Der Häftlingsfreikauf (1963–1989)	898
5.6.5.1	Der Beginn der Freikäufe	898
5.6.5.2	Praxis und Bilanz der Freikäufe	911
6.	Zusammenfassung	921
6.1	Der Strafvollzug	921
6.2	Die Gefangenschaft	924
6.3	Die Häftlinge	930
6.4	Die Staatssicherheit	933
6.5	Der politische Strafvollzug der DDR	940
Anhang		945
	Abkürzungsverzeichnis	946
	Literaturverzeichnis	950
	Verzeichnis der Interviews	1003
	Verzeichnis der Tabellen	1004
	Verzeichnis der Abbildungen	1006
	Decknamenverzeichnis	1009
	Personenverzeichnis	1011
	Angaben zum Autor	1017

»Um einen Staat zu beurteilen, muss man sich seine Gefängnisse von innen ansehen.«

zugeschrieben Leo Tolstoi (1828–1910)

1. Einleitung

1.1 Politischer Strafvollzug, politische Justiz und politische Gefangene

Tolstois Worten zufolge sagen die Zustände im Strafvollzug viel über die politische Verfassung des gesamten Landes. Werden im Umgang mit einigen der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft, den Gefangenen, Missstände geduldet oder die ohnehin vorhandenen Asymmetrien der Macht ausgenutzt (statt sie zu mildern), steht es meist schlecht um den Rechtsstaat. Diese Schlussfolgerung erscheint weithin zulässig, weil ein Gefängnis auch das Spiegelbild des politischen Systems eines Landes ist, der Mikrokosmos einer Haftanstalt für die Gesellschaft *par pro toto* steht.

Gerade hinsichtlich der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) drängen sich solche Parallelen auf – was die Entmündigung der Bürger, die Überwachung durch eine Geheimpolizei, die gegenseitige Bespitzelung, die kontrollierten Medien, die Fremdbestimmung des Tagesablaufs und das lückenhafte Warenangebot betrifft. All diese Faktoren prägten schon das Leben außerhalb der Gefängnismauern, wurden durch eine Inhaftierung jedoch verschärft und verliehen dem Leben hinter Gittern eine spezifische »Qualität«. Abgesehen vielleicht von Armeekasernen oder Kinderheimen war die Ohnmacht der Individuen nirgendwo sonst im SED-Staat so groß und der Anpassungsdruck vonseiten der Herrschenden so ausgeprägt wie in den Haftanstalten und Arbeitslagern. In der Gefangenschaft wird daher das Strukturelement politischer Repression fokussiert¹ – und weniger das politische System maßstabsgerecht widergespiegelt.

Für jedes Gefängnis ist charakteristisch, dass der Handlungsspielraum der Individuen drastisch minimiert wird. Bleibt es außerhalb der Gefängnismauern bis zu einem gewissen Grad jedem selbst überlassen, wie weit er sich anpasst, wird sein Verhalten hier – bei ungleich strikteren und detaillierteren Regeln – besonders streng kontrolliert und auch kleinere Abweichungen von den gesetzten Normen werden unverzüglich bestraft. Es existieren präzise Anweisungen für jeden Bereich

¹ Vgl. Linz, Juan José: Totalitäre und autoritäre Regime (Potsdamer Textbücher. PTB, 4). Berlin 2000, S. XXXII.

des menschlichen Lebens, es herrscht ständige Überwachung, die Macht liegt in den Händen einiger weniger und die Kluft zwischen den Herrschenden und den Beherrschten ist enorm.² Nach Ansicht seiner Kritiker stellt das Gefängnis daher auch in demokratischen Gesellschaften »zu weiten Teilen eine ›totalitäre Lösung ohne totalitären Staat« dar.³

Diese Einschätzung verwischt jedoch die grundlegenden Systemunterschiede zwischen den Gefängnissen in demokratischen Rechtsstaaten und den Haftanstalten sowie Lagern in Diktaturen. Dies betrifft die Verurteilungsgründe der Insassen, das Auftreten des Wachpersonals, die Strenge der Haftbedingungen und die unterschiedliche Struktur der umgebenden Gesellschaft. Vor allem dient die Gefangennahme von Menschen unterschiedlichen Zwecken: So wird allein in Diktaturen die Arbeitskraft der Gefangenen brutal ausgebeutet und die Umerziehung der Insassen rigoros betrieben. Die beiden großen totalitären Staaten des vergangenen Jahrhunderts⁴ vernichteten außerdem massenhaft vermeintliche Feinde des Volkes, seien sie »rassisch minderwertig«, wie im Nationalsozialismus,⁵ oder »Klassengegner«, wie im Stalinismus, wobei die Vernichtung vorsätzlich und systematisch geschah oder, im letztgenannten Fall, billigend in Kauf genommen wurde.⁶

Der Wesenszug der massenhaften physischen Vernichtung menschlichen Lebens war dem Strafvollzug (SV) der DDR fremd. Doch dafür wurden die Insassen hier in besonderem Maße gefügig gemacht und auch ihre weltanschauliche Umerziehung war beabsichtigt. Das Gefängniswesen des SED-Staates war daher eher eine perfide »Fortentwicklung« des klassischen Zuchthauses. Denn der ursprüngliche Zweck der Gefangennahme von Menschen lag in deren Erziehung: »Dressurmethoden« sollten Spuren in den »Gewohnheiten des Verhaltens« der kriminellen und sozial auffälligen Insassen hinterlassen.⁷ Der DDR-Strafvollzug beabsichtigte ebenfalls, durch Zwangsmaßnahmen das Verhalten aller Insassen zu

2 Sykes, Gresham M.: *The society of captives. A study of a maximum security prison.* Princeton 1958, S. XIV.

3 Baumann, Zygmunt: *Das Jahrhundert der Lager?* In: Dabag, Mihran; Platt, Kristin (Hg.): *Strukturen kollektiver Gewalt im 20. Jahrhundert (Genozid und Moderne, 1).* Opladen 1998, S. 81–99, hier 98. Die Gefängnisse westlicher Staaten wie der USA hätten sich sogar durch die repressive Strafverfolgung der letzten Jahrzehnte den sowjetischen Lagern angeglichen. Vgl. Garland, David: *The culture of control. Crime and social order in contemporary society.* Chicago 2001, S. 178.

4 Vgl. Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft.* Frankfurt/M. 1955, S. 714.

5 Vgl. Gutmann, Israel: *Vorwort des Hauptausgebers.* In: *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden.* Hg. von Gutmann, Israel, Bd. 1–3. Berlin 1993, S. IX–XV, hier XIII f.

6 Vgl. Plaggenborg, Stefan: *Experiment Moderne. Der sowjetische Weg.* Frankfurt/M. 2006, S. 153.

7 Foucault, Michel: *Überwachen und Strafe. Die Geburt des Gefängnisses.* Frankfurt/M. 1979, S. 170.

prägen, darüber hinaus jedoch auch die weltanschauliche Haltung der politischen Gefangenen zu verändern. Geheimpolizeiliche Methoden sollten sich auch psychisch auswirken,⁸ wie darzustellen sein wird.

Vor einer Analyse des DDR-Strafvollzugs gilt es die Begriffe zu klären – so etwa den der politischen Strafjustiz, gewissermaßen dem Verfahren zur »Produktion« der politischen Gefangenen (und zur Einschüchterung der Gegner).⁹ Otto Kirchheimer hat darauf hingewiesen, dass jedes politische Regime »seine Feinde [hat] oder produziert« und dass die »Anrufung der Gerichte« eine weniger markante »Form der Auseinandersetzung politischer Machtkämpfe« darstellt. Richter würden mit einem Urteilsspruch häufig die »Ergebnisse besiegeln, die ganz woanders zustande gebracht worden sind.«¹⁰ Deswegen ergeht in Verfahren der politischen Strafjustiz auch selten ein Freispruch.¹¹ Charakteristisch für die politische Justiz sind ferner das Fehlen einer Unschuldsvermutung, die schwache rechtliche Stellung des Angeklagten im Strafprozess, die Eingriffe der Exekutive in laufende Gerichtsverfahren, die gezielte Personalauswahl in den Strafverfolgungsbehörden, das Tätigwerden einer Geheimpolizei, physischer oder psychischer Druck zum Erpressen von Geständnissen, eine wechselhafte Justizpolitik (die manchmal auch kriminelle Delikte betrifft), starke Schwankungen bei den Häftlingszahlen sowie Amnestien, die angesichts allzu vieler Insassen häufig notwendig werden.

Zweifellos trafen diese Kriterien auf das Justizwesen im SED-Staat zu, insbesondere weil es sich für politische Zwecke weitgehend instrumentalisieren ließ.¹² Die Rechtsprechung erfolgte hier so, wie es den Machthabern nützlich erschien.¹³ Charakteristisch war die besonders strenge Ahndung politischer

8 »Das ist das Widerwärtige an solchen Regimes: dass ihre Haftanstalten zugleich Erziehungsanstalten sind. Es reicht nicht, von der Gesellschaft abgesondert zu werden, das Ziel ist, einen auch noch von den eigenen Ideen abzusondern.« Klier, Freya: Tagebuch einer Haft. In: Knabe, Hubertus (Hg.): Gefangen in Hohenschönhausen. Stasi-Häftlinge berichten. Berlin 2007, S. 334–347, hier 336.

9 Vgl. Görlitz, Axel: Modelle Politischer Justiz. In: ders. (Hg.): Politische Justiz (Jahresschrift für Rechtspolitologie, 3). Baden-Baden 1996, S. 9–23.

10 Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Neuwied 1965, S. 21 f.; Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968. Frankfurt/M. 1978, S. 11 f.

11 Vgl. Laughland, John: A history of political trials. From Charles I to Saddam Hussein. Oxford 2008, S. 251.

12 Vgl. u. a. Weber, Jürgen; Piazzolo, Michael: Parteisoldaten in Richterrobe. In: dies. (Hg.): Justiz im Zwielicht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates. München 1998, S. 11–22, hier 17.

13 So etwa bei der Ahndung von NS-Verbrechen. Vgl. Leide, Henry: NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR (Analysen und Dokumente. Wissenschaftliche Reihe des BStU; Bd. 28). Göttingen 2005, S. 414; Manjukjan, Nora: Der Dresdner »Euthanasie«-Prozess im Kontext der strafrechtlichen Verfolgung von »Euthanasie«-Verbrechen in der SBZ-DDR. In: Böhm, Boris; Hacke, Peter (Hg.): Fundamentale Gebote der Sittlichkeit. Der »Euthanasie«-Prozess vor dem Landgericht Dresden 1947. Dresden 2008, S. 190–206, hier 201.

Delikte,¹⁴ zu deren Aufklärung überdurchschnittlich häufig Untersuchungshaft angeordnet wurde.¹⁵ Nach dem Urteilsspruch setzte sich die systematische Diskriminierung der politischen Häftlinge im Strafvollzug fort, der hier im Mittelpunkt stehen soll – zusammen mit den Betroffenen selbst.

Doch auch der Begriff des politischen Gefangenen lässt sich schwer operationalisieren. Eine allgemeingültige, schlüssige und wirklichkeitsnahe Definition liegt nicht vor, da der historische Kontext, die gesellschaftlichen Wertmaßstäbe und die Betrachtungsperspektive dem Begriff eine unterschiedliche Bedeutung verleihen. Dies gilt etwa hinsichtlich der beiden deutschen Diktaturen, deren Opfer der bundesdeutsche Rechtsstaat im Laufe der Jahre ganz unterschiedlich anerkannte und entschädigte.¹⁶ Auch wären viele ehemalige politische Häftlinge aus der DDR in der Bundesrepublik nicht als politisch verfolgt anerkannt worden, wenn das restriktivere Asylrecht für sie gegolten hätte.¹⁷ Eine über die Grenzen der Systeme und Epochen hinweg gültige Definition des politischen Gefangenen steht daher noch aus.

Im Kontext des SED-Staates sprechen Argumente dafür, diesen Begriff für alle Gefangenen anzuwenden, die entweder aus politischen Motiven eine »Straftat« begingen oder aber durch den Staat aus politischen Gründen verfolgt wurden. Entsprechend der erstgenannten Dimension spricht beispielsweise Karl Wilhelm Fricke von solchen Personen, die »wegen ihrer Gesinnung und ihrem daraus sich ergebenden Verhalten, wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht oder Klasse oder wegen ihrer politisch oder religiös begründeten Gegnerschaft zum Kommunismus in Haft genommen oder verurteilt wurden«.¹⁸ Dieses Verständnis zielt vor allem auf die bewussten Gegner des SED-Regimes, besonders in der frühen Phase der DDR-Diktatur (wie etwa die Anhänger bürgerlicher Parteien und ihrer Ostbüros oder die Zeugen Jehovas). Weltanschaulich kaum reflektierte »Aufsässigkeit« von Jugendlichen fiel hingegen durch das Raster, wohingegen

14 So wurde etwa ungesetzlicher Grenzübertritt oder Asozialität häufiger mit Freiheits- statt mit Bewährungs- oder Geldstrafen geahndet als viele kriminelle Delikte (wie etwa Vergewaltigung). Vgl. Dölling, Bürger: Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangenenprotest im letzten Jahr der DDR. Berlin 2009, S. 58 f. Siehe auch Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation. Köln 1979, S. 526.

15 Vgl. Schröder, Wilhelm Heinz; Wilke, Jürgen: Politische Strafgefangene in der DDR. Versuch einer statistischen Beschreibung. In: Historical Social Research (1998) 4, S. 3–78, hier 23.

16 Vgl. Guckes, Ulrike: Opferentschädigung mit zweierlei Maß? Eine vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung für das Unrecht der NS-Diktatur und der SED-Diktatur. Berlin 2008.

17 Vgl. Weinke, Annette: Politische Verfolgung – das Beispiel SED-Unrecht. In: Baumann, Ulrich; Kury, Helmut (Hg.): Politisch motivierte Verfolgung. Opfer von SED-Unrecht. Berlin 1998, S. 17–34, hier 34. Als Deutsche mussten ehemalige DDR-Bürger diesen Kriterien nicht genügen. Siehe auch Marx, Reinhard: Kommentar zum Asylverfahrensgesetz. Neuwied 2005, S. 6–14 u. 629.

18 Fricke: Politik und Justiz in der DDR, S. 8.

antikommunistisch gesinnte NS-Täter eventuell mit eingeschlossen wären. Andere Autoren vernachlässigen noch stärker die Motivation der Betroffenen¹⁹ und heben allein auf die Verfolgungsmotivation des Staates ab; auf diese (zweite) Dimension des Begriffs des politischen Gefangenen gilt es weiter unten noch einzugehen.

Oft wird der politische Gefangene dem kriminellen Häftling schablonenhaft gegenübergestellt und weckt konträre Assoziationen: willkürliche Verurteilung trotz erwiesener Unschuld oder aber notwendige Bestrafung, selbstloses Eintreten für eine »gerechte Sache« oder aber gewöhnliche Motive (wie Bereicherung) bis hin zu niederen Instinkten als Triebfedern seines Handelns, Friedfertigkeit und passiver Widerstand oder aber Einsatz körperlicher Gewalt. Und was die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Verfolgungsmotivation des Staates betrifft, werden politische Gefangene primär Diktaturen zugeordnet, kriminelle Häftlinge hingegen Demokratien. In dieser Dichotomie ist der Terminus des politischen Gefangenen ausschließlich positiv besetzt – doch hängt die Messlatte dabei hoch, sodass streng genommen nur wenige Personen allen Kriterien genügen. Eine großzügigere Interpretation könnte den Begriff hingegen entwerten und Unterschiede einebnen.

Der kleinste gemeinsame Nenner in der zeitgeschichtlichen Forschung ist die Unterscheidung zwischen politischen und kriminellen Gefangenen, doch ist diese meist »stillschweigend vorausgesetzte Zweiteilung [...] ein Trugbild«. ²⁰ Eine stärkere Differenzierung ist notwendig und möglich. So kannte schon die laufende Rechtsprechung der Bundesrepublik bis in die Sechzigerjahre drei Häftlingsgruppen: die »politischen Widerstandskämpfer« (mit höheren Versorgungsansprüchen), jene, »dessen Haft nach Grund und Dauer durch die politischen Verhältnisse« bedingt war (mit niedrigeren Ansprüchen), sowie die übrigen Gefangenen.²¹ In den Siebzigerjahren differenzierte das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen zwischen politischen Häftlingen, »rein Kriminellen« und »politisch-kriminellen Mischdelikten«. ²² Und auch heute unterscheiden einige Autoren bzw. Autorinnen zwischen »politisch begründeten« und »kriminell begründeten« Deliktvorwürfen sowie einer »Grauzone«. ²³

Je nachdem ob eher die politische Motivation der Betroffenen oder die politische Verfolgungsmotivation des Staates zum Ansatzpunkt einer Betrachtung wird, ergeben sich indes unterschiedliche »Unschärfen« in der Begrifflichkeit. Wird die

19 Vgl. Ansgor, Leonore: Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR. Die Strafvollzugsanstalt Brandenburg. Berlin 2005, S. 13 u. 241.

20 Dölling: Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung, S. 20.

21 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes 1961, S. 241; zit. nach: Widmaier, Christian: Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitation und Wiedergutmachung von SBZ-DDR-Unrecht? Frankfurt/M. 1999, S. 83.

22 Vgl. Der Spiegel Nr. 3/1973 vom 15.1.1973, S. 31 f.

23 Vgl. Schnell, Gabriele: Das »Lindenhotel«. Berichte aus dem Potsdamer Geheimdienstgefängnis. Berlin 2005, S. 149–151.

letztgenannte Dimension zum Ausgangspunkt, kann die Sanktionspraxis nach bestimmten, »politischen« Paragrafen des Strafgesetzbuches der DDR untersucht (und für eine Deliktstatistik ausgezählt) werden. Doch damit bleiben solche Fälle außer Betracht, bei denen aus »optischen« Gründen Tatbestände der allgemeinen Kriminalität zur Anwendung kommen, was gerade in den Achtzigerjahren häufig praktiziert wurde. Wird wiederum nur auf die politische Motivation der »Täter« abgehoben, werden zwangsläufig andere Fallkonstellationen (wie in Ungnade gefallene Funktionäre oder allein wegen ihres Besitzes verfolgte Grundeigentümer) ausgeklammert.

Zur Handlungsmotivation der »Täter« ist festzuhalten, dass deren Intentionen meist vielschichtig waren, sich im Laufe der Zeit ändern konnten und nicht ausschließlich politisch-weltanschaulicher Natur sein mussten. So mag sich ein Jugendlicher in der Jungen Gemeinde engagiert haben (und dafür bestraft worden sein), weil ihn neben seinem christlichen Glauben auch persönliche Sympathie für einen Pfarrer antrieb. Auch konnte versuchte »Republikflucht« aus unpolitischen Motiven resultieren²⁴ und viele Delikte wie »Widerstand gegen staatliche Maßnahmen« oder »Staatsverleumdung« wurden unter Alkoholeinfluss begangen, waren also oftmals eher situativ bedingt als politisch motiviert.²⁵ Auch gibt es in bestimmten sozialen Gruppen eine reflexartige Ablehnung jeglicher Obrigkeit, eine »milieubedingte Abwehrhaltung gegenüber dem Einfluss staatlicher Autorität« – ebenfalls ohne ein komplexes gesellschaftliches Gegenmodell vor Augen zu haben.²⁶ Unter Umständen setzte die politische Sensibilisierung sogar erst nach einer kriminellen Tat ein – als Reaktion auf die Willkür im Untersuchungsverfahren, die harten Haftbedingungen im Strafvollzug sowie die Beeinflussung durch politische Mithäftlinge.²⁷ Im Herbst 1989 stellten natürlich auch wegen krimineller Delikte Verurteilte politische Forderungen.²⁸

Zudem ist zu bedenken, dass nicht alle Regimegegner den Idealen von Demokratie, Rechtsstaat, Freiheit und Menschenrechten anhängen mussten wie etwa Maoisten in den Siebzigerjahren oder Neonazis in der Spätphase der SED-Diktatur. Ohne die Motive der Betroffenen in den entsprechenden

24 Vgl. Lengsfeld, Vera: Das Untersuchungsorgan. In: Knabe, Hubertus (Hg.): Gefangen in Hohenschönhausen. Stasi-Häftlinge berichten. Berlin 2007, S. 318–333, hier 325.

25 Mertens, Lothar: »Überkommenes bürgerliches Relikt«. Kriminalität in der DDR. In: ders.; Voigt, Dieter (Hg.): Opfer und Täter im SED-Staat. Berlin 1998, S. 243–266, hier 257.

26 Vgl. Heidenreich, Ronny: Aufruhr hinter Gittern. Das »gelbe Elend« im Herbst 1989. Leipzig 2009, S. 24 f.

27 Ein politischer Hintergrund hatte dann zwar nicht zur Verurteilung geführt, konnte aber letztlich die Haftzeit verlängern, denn eine regimekritische Weltanschauung bedeutete eine große Hürde, wenn über eine vorzeitige Entlassung entschieden wurde. Siehe Kapitel 4.1. Zu einem ähnlichen Befund für die sowjetischen Speziallager in Deutschland vgl. Greiner, Bettina: Verdrängter Terror. Geschichte und Wahrnehmung sowjetischer Speziallager in Deutschland. Hamburg 2010, S. 319.

28 Vgl. Heidenreich: Aufruhr, S. 90.

Zusammenhängen zu betrachten, lässt sich ihr Handeln indes nicht einschätzen. Je nach politischem System gilt ein und dieselbe Gewalttat als legitimer Akt der Befreiung oder aber als terroristischer Anschlag; allein im Hinblick auf die Tatbegehung ist der Terrorist manchmal nicht vom Freiheitskämpfer zu unterscheiden.²⁹ Um die weltanschauliche Grundhaltung der »Täter« zu berücksichtigen, machte denn auch das Rehabilitierungsgesetz von September 1990 die Wahrnehmung politischer Grundrechte zur Voraussetzung einer Entschädigung.³⁰

Selbst eindeutig politische Motive rechtfertigen indes nicht jedes Handeln – weswegen auch umstritten ist, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Anwendung von Gewalt zum Ausschlussgrund wird, um von politischen Gefangenen zu sprechen.³¹ So wird der Tyrannenmord an brutalen Herrschern als Akt der Notwehr zumeist für legitim gehalten, wenngleich ein gegebenenfalls unvermeidbarer Tod Unbeteiligter Sympathien der Bevölkerungsmehrheit für den Diktator oder eine geringere Schuld des Betroffenen (etwa bei subalternen Funktionsträgern) auch eine andere Einschätzung erlauben würden.³² Der Attentäter in einem demokratischen Rechtsstaat hingegen mag zwar politisch motiviert sein, wird jedoch nach allgemeiner Auffassung zu Recht strafrechtlich belangt und ist nicht zu den politischen Gefangenen zu zählen, insbesondere bei fairem Prozess und korrekter Behandlung in der Haft. Die Einschätzung des »Delikts« variiert im Hinblick auf das politische System, in dem es begangen wurde. So liegt es nahe, Spionage danach zu unterscheiden, ob sie gegen eine Parteidiktatur oder eine Demokratie gerichtet war.³³ Gleiches gilt für die Verweigerung des Wehrdienstes oder Fahnenflucht,³⁴ was in einer Diktatur im Regelfall von anderer Qualität ist als in einem demokratischen Gemeinwesen. Abhängig von den jeweiligen politischen Verhältnissen sind also gleiche Taten unterschiedlich legitim, weswegen der Begriff

29 Entsprechend dem weit verbreiteten Aphorismus »One man's terrorist is another man's freedom fighter«.

30 Vgl. Guckes: Opferentschädigung mit zweierlei Maß?, S. 8 u. 79 f.

31 Vgl. Neier, Aryeh: Confining dissent. The political prison. In: Morris, Norval; Rothman, David J. (Hg.): The Oxford history of prison. The practice of punishment in Western society. Oxford 1995, S. 391–425, hier 392 f.

32 Vgl. etwa Fritze, Lothar: Legitimer Widerstand? Der Fall Elser. Berlin 2009.

33 Vgl. u. a. Fricke, Karl Wilhelm: Spionage als antikommunistischer Widerstand. Zur Zusammenarbeit mit westlichen Nachrichtendiensten aus politischer Überzeugung. In: Deutschland Archiv 35 (2002) 4, S. 565–578. Dagegen möchte Eckert auch Spionage gegen die DDR nicht zwangsläufig zum »antikommunistischen Widerstand« zählen. Vgl. Eckert, Rainer: Widerstand und Opposition: Umstrittene Begriffe der deutschen Diktaturgeschichte. In: Neubert, Ehrhart; Eisenfeld, Bernd (Hg.): Macht – Ohnmacht – Gegenmacht. Grundfragen zur politischen Gegnerschaft in der DDR (Analysen und Dokumente. Wissenschaftliche Reihe des BStU; Bd. 21). Berlin 2001, S. 27–36, hier 35.

34 Zur erheblich abweichenden Rechtspraxis bei Rehabilitierungen vgl. Pfister, Wolfgang: Die Aufhebung von Willkürurteilen. In: Weber, Jürgen; Piazzolo, Michael (Hg.): Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz. München 1995, S. 181–199, hier 190.

des politischen Gefangenen im Kontext der DDR in der stalinistischen Phase anders gefasst werden müsste als in der Folgezeit. Eine politische Motivation allein reicht jedenfalls nicht aus, um von einem politischen Gefangenen zu sprechen – auch die gewählten Mittel, die Zielvorstellungen und der historische Kontext müssen berücksichtigt werden.

Zu den Verfolgungsgründen des Staates als der zweiten Dimension, die dem Begriff des politischen Gefangenen zugrunde liegt: Viele Betroffene gerieten im SED-Staat in die Mühlen der politischen Justiz, ohne dass sie bewusst politisch handelten, etwa als Opfer gesellschaftlicher Umgestaltung in der stalinistischen Phase. »Nicht weil sie sich um Politik gekümmert hatten und auffällig geworden waren, sondern weil die Politik sich um sie ›gekümmert‹ hatte«, fanden sie sich hinter Gefängnismauern wieder.³⁵ Auch die Spruchpraxis der Sowjetischen Militärtribunale (SMT) in Ostdeutschland speiste sich aus der Perzeption einer bedrohten und schutzbedürftigen Herrschaft und sollte generalpräventiv etwaige Widerstandspotenziale in der Bevölkerung beseitigen, wobei es auf die wirklichen Taten der Beschuldigten oft weniger ankam.³⁶ Daher können die Begrifflichkeiten nicht allein an die Handlungsmotivation der Betroffenen geknüpft werden, sondern müssen berücksichtigen, dass die politische Strafverfolgung den Einzelnen treffen konnte, ohne dass dieser durch eigenes Zutun einen Grund dafür bot – sich ein Vorwand indes stets finden ließ.

Die politische Verfolgungsabsicht des Staates ist bei vielen »Delikten« im Falle des SED-Regimes offenkundig, denn im Vergleich zur Bundesrepublik³⁷ wurden in der DDR die Anwendungsvoraussetzungen für Straftatbestände wie »Hochverrat« enorm ausgeweitet. Meist waren sie auch mit höheren Strafordrohungen bewehrt und bereits Versuche hierzu standen unter Strafe; scheinbar unpolitische Auffangtatbestände wurden neu eingeführt und bewusst unscharf gefasst.³⁸ Als politische Gefangene in der DDR werden deswegen gemeinhin jene bezeichnet, die nach bestimmten »politischen« Paragrafen des

35 Werkentin, Falco: Der politische und juristische Umgang mit Systemgegnern in der DDR und in der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren. In: Kleßmann, Christoph u. a. (Hg.): Deutsche Vergangenheiten – eine gemeinsame Herausforderung. Der schwierige Umgang mit der doppelten Nachkriegsgeschichte. Berlin 1999, S. 253–270, hier 268.

36 Vgl. Hilger, Andreas: Strafjustiz im Verfolgungswahn. Todesurteile sowjetischer Gerichte in Deutschland. In: ders. (Hg.): »Tod den Spionen!« Todesurteile sowjetischer Gerichte in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion bis 1953 (Hannah-Arendt-Institut. Berichte und Studien, 51). Göttingen 2006, S. 95–155, hier 124.

37 Vgl. u. a. Posser, Diether: Gab es »politische Strafverfolgung« in der Bundesrepublik Deutschland in den 50er und frühen 60er Jahren, und wie wurde diese Problematik von der SED instrumentalisiert? In: Materialien der Enquete-Kommission »Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit« (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Hg. vom Deutschen Bundestag, Bd. VIII/3. Baden-Baden 1999, S. 2206–2251.

38 Vgl. Schroeder, Friedrich-Christian: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR. Opladen 1983, S. 78–82.

DDR-Strafgesetzbuches verurteilt wurden.³⁹ Der Vorteil dieser Herangehensweise, die etwa Johannes Raschka favorisiert, liegt darin, dass eine Quantifizierung verschiedener Fallgruppen möglich wird und eine Gesamtzahl von Betroffenen abgeschätzt werden kann.⁴⁰ Die SED-gelenkte Justiz urteilte aber nicht allein auf der Grundlage »politischer« Paragrafen, sondern wendete zunehmend auch andere, »unpolitische« Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gegen politisch Missliebige an, was für die politische Optik von Vorteil war.⁴¹ Hinter einem politisch anmutenden Delikt (wie »Widerstand gegen die Staatsgewalt«) konnte sich eine profane, alkoholisierte Wirtshausschlägerei mit der hinzugerufenen Volkspolizei (VP) verbergen, hinter einem Straftatbestand der allgemeinen Kriminalität (wie etwa Brandstiftung) ein politisch motivierter Täter (wie der dann wegen »Diversion« verurteilte Michael Gartenschläger, der als Fanal tatsächlich eine Scheune angezündet hatte; siehe Kap. 4.2.6). Auch konnte ein »krimineller« Straftatbestand wie Scheckbetrug zweifelsfrei erfüllt sein, doch wollte der Betreffende vielleicht nur eine Fluchthilfeorganisation bezahlen.⁴² Daher ist es ohne nähere Prüfung der einzelnen Fälle abwegig, allein aufgrund bestimmter Delikte von einem politischen Gefangenen zu sprechen – wie es auch in die Irre führt, andere pauschal auszuschließen, allein weil Straftatbestände der allgemeinen Kriminalität erfüllt waren. Es gilt in Rechnung zu stellen, dass in der »zutiefst politisierten Gesellschaft« der DDR nahezu jede Nonkonformität politisch

39 Hierzu zählen vorrangig, jedoch nicht ausschließlich, folgende Straftatbestände: Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99), Staatsfeindlicher Menschenhandel (§ 105), Staatsfeindliche Hetze (§ 106), Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219), Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 StGB), Boykotthetze (Art. 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949), Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung (§ 256) sowie Hochverrat, Spionage, Anwerbenlassen zum Zwecke der Spionage, Landesverräterische Agententätigkeit, Staatsverbrechen, Geheimnisverrat (§§ 96, 97, 98, 100, 108, 225 Abs. 1 Nr. 2, §§ 245 oder 246 StGB). Vgl. Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992. <http://bundesrecht.juris.de/strrehag/> (letzter Zugriff: 14.7.2018). Asozialität (§ 249 StGB) beispielsweise fehlt in dieser Aufstellung, was die Betroffenen zu »unwürdigen Opfern« werden ließ. Lindenberger, Thomas: »Asoziale Lebensweise«, Herrschaftslegitimation, Sozialdisziplinierung und die Konstruktion eines »negativen Milieus« in der SED-Diktatur. In: Geschichte und Gesellschaft (2005) 2, S. 227–254, hier 230. Dabei kannte der Gesetzgeber den teils politischen Charakter dieser Art der Verfolgung, wollte jedoch vermeiden, dass »ohne eingehende Prüfung kriminelles Unrecht« rehabilitiert würde. Vgl. Widmaier: Häftlinghilfegesetz, S. 193. Siehe auch Laßleben, Wolfgang: Zur Rehabilitierung von Verurteilungen nach § 249 StGB/DDR. In: Horch und Guck Nr. 2/2008, S. 42–45.

40 Vgl. Raschka, Johannes: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers. Köln 2000, S. 17 f.; Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene. Versuch einer statistischen Beschreibung, S. 3–78.

41 Vgl. Finn, Gerhard; Fricke, Karl Wilhelm: Politischer Strafvollzug in der DDR. Köln 1981, S. 9 f.

42 Vgl. Aust, Stefan: Deutschland, Deutschland. Expedition durch die Wendezeit. Hamburg 2009, S. 63.

ausgelegt wurde, ungeachtet der eigentlichen Motive der Täter.⁴³ So wurden im SED-Staat absurderweise ja auch rein kriminell motivierte Taten (wie Mord), besonders in den Fünfzigerjahren, aus politischer Warte betrachtet – und strenger geahndet, wenn der Täter keine »fortschrittliche« Lebensführung an den Tag legte oder ein Funktionär Opfer geworden war.⁴⁴ Vor allem tendierten die Machthaber besonders in den frühen Jahren dazu, sämtliche »Wirtschaftsverbrechen« politisch zu interpretieren, da sie im Lichte der angestrebten gesellschaftlichen Umgestaltung betrachtet wurden.⁴⁵ Auch ohne eigene politische Motivation und sogar ohne eigenes Zutun konnten so etwa Bauern in die Fänge der Strafverfolgung geraten, die allein althergebrachte Anbaumethoden beibehalten wollten und deswegen als gesellschaftlich »rückständig« kriminalisiert wurden.

Die Verfolgungsintention des Regimes als einziges Kriterium heranzuziehen,⁴⁶ spiegelt daher – ungewollt und unter umgekehrten Vorzeichen – die Optik der SED-Machthaber wider und führt zu einer Überdehnung der Begrifflichkeit.⁴⁷ Diese Herangehensweise inflationiert den Terminus des politischen Gefangenen, denn neben überzeugten Regimegegnern könnte dies sogar deren Unterdrücker einschließen. So wurden in der stalinistischen Phase der DDR Funktionäre zu Staatsfeinden gestempelt und nach dem als politische Strafrechtsnorm angewendeten Artikel 6 der DDR-Verfassung verurteilt, nur weil sie Machtintrigen zum Opfer fielen und obwohl sie der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) treu ergeben waren. Als Sonderfall wäre auch (ungeachtet der »echten« Fluchthelfer) die gewerblich betriebene Fluchthilfe⁴⁸ zu nennen – weitgehend ohne politische Motivation der »Täter«, für das SED-Regime jedoch bedrohlich und entsprechend streng geahndet. Allein die Verfolgungsintention des Staates als Maßstab heranzuziehen und weitere Kriterien unbeachtet zu lassen, könnte sogar NS-Täter zu politischen Gefangenen »aufwerten«.

Wenn eine politische Verfolgungsabsicht des Staates offenkundig ist bzw. eine Verurteilung in willkürlicher und grob rechtsstaatswidriger Weise geschah (wie beispielsweise bei den Waldheimer Prozessen), werden die Opfer heute rehabilitiert, sofern diese ihr Anliegen glaubhaft machen können.⁴⁹ Unrecht konnte aber auch aus

43 Vgl. Port, Andrew I.: Die rätselhafte Stabilität der DDR. Arbeit und Alltag im sozialistischen Deutschland. Berlin 2010, S. 350.

44 Vgl. Koch, Arnd: Die Todesstrafe in der DDR. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 110 (1998) 1, S. 89–113, hier 105.

45 Vgl. Müller, Jörg: Strafvollzugspolitik und Haftregime in der SBZ und der DDR. Sachsen in der Ära Ulbricht. Göttingen 2012, S. 41.

46 So etwa Ansorg: Brandenburg, S. 13; Müller: Strafvollzugspolitik und Haftregime, S. 24.

47 Vgl. Port: Arbeit und Alltag, S. 350.

48 Vgl. Detjen, Marion: Ein Loch in der Mauer. Die Geschichte der Fluchthilfe im geteilten Deutschland 1961–1989. München 2005.

49 Vgl. Bräutigam, Hansgeorg: 17 Jahre Rehabilitierung. Der Versuch, SED-Unrecht wiedergutzumachen. In: Deutschland Archiv 40 (2007) 6, S. 1056–1066. Siehe auch Petrov, Nikita: Die Bewältigung der stalinistischen Vergangenheit am Beispiel der Rehabilitierung der

einer Überdehnung der Tatbestandsvoraussetzungen, überharter Strafzumessung oder formalrechtlichen Versäumnissen (wie Fristverletzungen) resultieren.⁵⁰ Daher wird in der heutigen Rehabilitierungspraxis die Verfolgungsintention des Staates bzw. die menschenrechtswidrige Haft berücksichtigt, die Art der Delikte jedoch teilweise gar nicht, etwa wenn Jugendliche (ohne Strafurteil) in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau eingewiesen wurden.⁵¹ Doch selbst eine willkürliche Verurteilung bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Betreffende in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Verfahren in der Sache selbst freigesprochen worden wäre, und eine Rehabilitierung erfolgt ohnehin ohne neue Tatsachenfeststellung. So wurden beispielsweise einige NS-Täter, die ohne Gerichtsverfahren etliche Jahre in sowjetischer Haft zugebracht hatten, nach ihrer Überstellung an die Bundesrepublik in den Jahren 1955/56 wegen ihrer Taten in ordentlichen Gerichtsverfahren verurteilt. Ein anderer Extremfall (aus der Sowjetunion) wäre Lavrentij Berija, der nach seinem Sturz unter dem Vorwurf des »Vaterlandsverrats« und anderer Verbrechen in einem rechtswidrigen Scheinprozess verurteilt und umgehend hingerichtet wurde – also zu rehabilitieren wäre, zweifellos aber auch nach rechtsstaatlichen Maßstäben wegen seiner Verbrechen als ehemaliger Chef des NKWD hätte verurteilt werden müssen. Schmerzhaft erfahrenes Unrecht ist somit kein hinreichendes Kriterium für eine Einstufung als politischer Gefangener; das in unterschiedlichen Lebensabschnitten »auch Täter Opfer gewesen sein können« und umgekehrt, wird oftmals ausgeblendet.⁵²

Zu der Justizpolitik des SED-Regimes gehörte, dass auch rein kriminelle Delikte unverhältnismäßig streng bestraft wurden,⁵³ auch weil das erwartete Verschwinden der Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft zu den Glaubensgrundsätzen der Machthaber zählte. Rechtsstaatliche Prinzipien, wie das Gebot der Verhältnismäßigkeit oder das Analogieverbot, zählten dabei mitunter gar nicht. Die Leidtragenden dieser Strafpraxis wurden nach dem Zusammenbruch der SED-Diktatur ebenfalls rehabilitiert, soweit die »angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat« standen.⁵⁴ Eine breit

Opfer der politischen Repressionen. In: Zarusky, Jürgen (Hg.): Stalin und die Deutschen. Neue Beiträge der Forschung (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer, 2006). München 2006, S. 217–224.

50 Vgl. Keller, Iris: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Justizunrecht. Frankfurt/M. 2013.

51 Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.5.2009 (– 2 BvR 718/08 –). http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090513_2bvr024709.html (letzter Zugriff: 14.7.2018); Beschluss des 5. Beschwerdesenats des Kammergerichts Berlin vom 15.12.2004 (5 Ws 169/04 REHA). <http://www.juris.de> (letzter Zugriff: 14.7.2018).

52 Vgl. Greiner, Bettina: Speziallager? Was für Speziallager? Zum historischen Ort der stalinistischen Verfolgung in Deutschland. In: Mittelweg 36 19 (2009) 3, S. 93–112, hier 103.

53 Vgl. Schroeder: Das Strafrecht des realen Sozialismus, S. 136 f.; Dölling: Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung, S. 58.

54 § 1 (2) des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992. <http://bundesrecht.de>.

angelegte Reduzierung der Strafmaße auf das in der Bundesrepublik übliche Niveau war zwar nicht beabsichtigt,⁵⁵ doch konnten die Gerichte für übermäßig lang vollzogene Freiheitsstrafen den Betroffenen Haftentschädigung zusprechen. Auch bei diesen gewöhnlichen Straftaten, ohne politische Motivation, lässt sich von teils politischer Verfolgung sprechen, soweit das Strafmaß über das nach rechtsstaatlichen Maßstäben gebotene Verhältnis hinausging – und deswegen so hart ausfiel, weil dies politisch so gewollt war.⁵⁶

Für die Zugehörigkeit zur Gruppe der politischen Gefangenen ist somit kein einzelnes Kriterium hinreichend, doch gibt es eine Reihe von Indizien – beispielsweise ob sich der Westen um einen Freikauf bemühte. Doch dies konnte auch Rechts- oder Linksextremisten betreffen. Führte die Staatssicherheit die Untersuchungen, ist dies ebenfalls ein wichtiger Hinweis – gleichwohl ermittelte die Geheimpolizei beispielsweise auch bei Verkehrsunfällen von Soldaten der Nationalen Volksarmee (NVA), während viele Fälle von »Republikflucht« wiederum die Kriminalpolizei untersuchte. Ein weiterer Anhaltspunkt mag sein, ob (in den späten Jahren) ein Ausreiseantrag gestellt bzw. in der Haft aufrechterhalten wurde. Angesichts drohender Repressionen zeugt dies von Standfestigkeit, doch auch Kriminelle ersuchten um Übersiedlung. Ein weiteres Kriterium kann sein, ob die Taten auch nach rechtsstaatlichen Maßstäben geahndet worden wären. Doch wegen Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole wären beispielsweise Neonazis auch in der Bundesrepublik bestraft worden.⁵⁷ Gerade bei ihnen war die Motivationslage systemabhängig: Hätten sie statt in der DDR in einem freiheitlichen Rechtsstaat gelebt, hätten sie möglicherweise manche ihre strafbaren Handlungen gar nicht erst begangen. Denn manche Jugendliche nutzten Nazisymbolik als Mittel des Protests und der Provokation angesichts der allgegenwärtigen Indoktrination im SED-Staat. Auch viele Grenzverletzer, die nur mit Gewalt in den freien Teil Deutschlands glauben zu können, wären im Westen vermutlich gesetzestreu geblieben.⁵⁸

juris.de/strehag/ (letzter Zugriff: 14.7.2018).

55 Vgl. Tappert, Wilhelm: Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1995, S. 98.

56 Auch hinsichtlich der NS-Diktatur wurden in der Bundesrepublik übermäßig hart bestrafte Kriminelle (sowie Zwangssterilisierte, Deserteure und gelegentlich sogar Widerstandskämpfer der Weißen Rose oder des 20. Juli) anfänglich nicht rehabilitiert. Vgl. Pawlita, Cornelius: Der Beitrag der Rechtsprechung zur Entschädigung von NS-Unrecht und der Begriff der politischen Verfolgung. In: Hockerts, Hans Günter; Kuller, Christine (Hg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Göttingen 2003, S. 79–114, hier 80–83.

57 Zur Ausweitung der Gesinnungsjustiz in europäischen Demokratien auf die Leugnung »rechter« wie »linker« Verbrechen vgl. Hofbauer, Hannes: Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung. Rechtsprechung als politisches Instrument. Wien 2011.

58 So etwa Bodo Strehlow. Vgl. Fricke, Karl Wilhelm; Klewin, Silke: Bautzen II. Sonderhaftanstalt unter MfS-Kontrolle. Leipzig 2001, S. 180 f.

Die politischen Gefangenen in der DDR unterschieden sich demzufolge von ihren Mitinsassen vor allem durch die Art ihrer Motive bzw. die Gründe ihrer Verurteilung. Politische Gefangene wurden wegen partieller oder grundsätzlicher Ablehnung der DDR-Realität inhaftiert, gleich ob diese politisch oder religiös begründet war. Sie wollten ihre unveräußerlichen Menschenrechte (wie Freizügigkeit, freie Wahlen oder freie Meinungsäußerung) selbst wahrnehmen bzw. wünschten sich diese auch für ihre Mitbürger. Die sich daraus ergebenden Handlungen wären nach freiheitlich-rechtsstaatlichen Maßstäben nicht oder nicht annähernd so hart geahndet worden. Häufige (doch weder hinreichende noch notwendige) Indizien sind, ob die Staatssicherheit selbst das Untersuchungsverfahren geführt hatte, ob (in den späten Jahren) ein Ausreiseantrag gestellt wurde und ob nach der friedlichen Revolution eine Rehabilitierung erfolgte.

Neben dem so verstandenen politischen Gefangenen soll hier ferner der Begriff des politisch Verfolgten verwendet werden. Diese Bezeichnung hebt stärker auf die Verfolgungsmotivation des Staates ab und umschließt insbesondere jene Personen, die (etwa in der stalinistischen Phase) nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht (etwa als selbstständige Bauern oder Unternehmer) kriminalisiert wurden. Viele, die nach den Normen des Wirtschaftsstrafrechts verurteilt wurden, sind, aufgrund drakonischer Strafmaße und weil ihre Verurteilung vor allem den repressiven Strategien der SED-Führung geschuldet war, als Opfer des Regimes und als politisch Verfolgte anzusehen. Insbesondere die Willkür der Untersuchungsorgane in den frühen Jahren konstituiert politische Verfolgung, etwa im Fall erpresster Geständnisse, wenn die Möglichkeit unzutreffender Selbstbezeichnung nicht geprüft wurde⁵⁹ oder Funktionäre in Schauprozessen⁶⁰ abgeurteilt wurden. Später gerieten »Asoziale« ebenfalls zahlreich in die Mühlen der Justiz, allein aufgrund der Art ihrer Lebensführung oder ihrer geringeren Anpassungsbereitschaft bzw. weil der SED-Staat bestimmte Randgruppen phasenweise besonders mit strafrechtlichen Mitteln disziplinieren wollte.⁶¹ Auch die Ausreisewilligen in den späten Jahren sind einzubeziehen aufgrund ihrer Verfolgung und Kriminalisierung durch den Staat, soweit sie nicht schon den Kriterien politischer Gefangener genügen. Selbst Skinheads könnten zu den politisch Verfolgten zählen, soweit ihre Strafmaße übermäßig

59 Vgl. Beleites, Johannes; Joestel, Frank: »Agenten mit spezieller Auftragsstruktur«. Eine Erfindung des MfS und ihre Folgen. In: Horch und Guck Nr. 2/2008, S. 56–59.

60 Vgl. u. a. Marxen, Klaus; Weinke, Annette (Hg.): Inszenierungen des Rechts: Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme in der DDR. Berlin 2006.

61 Vgl. Korzilius, Sven: »Asoziale« und »Parasiten« im Recht der SBZ/DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung. Köln 2005; Windmüller, Joachim: Ohne Zwang kann der Humanismus nicht existieren ... – »Asoziale« in der DDR. Frankfurt/M. 2006; Hirsch, Steffen: Der Typus des »sozial desintegrierten« Straftäters in Kriminologie und Strafrecht der DDR. Ein Beitrag zur Geschichte täterstrafrechtlicher Begründungen. Göttingen 2008; Lindenberger: »Asoziale Lebensweise«.

hoch waren oder sie unter rechtsstaatlichen Bedingungen ihre Straftaten gar nicht erst begangen hätten.

So verstanden ist der Begriff des politischen Gefangenen, trotz Überschneidungen, keinesfalls identisch mit dem Begriff des »Staatsfeindes« bzw. des »Staatsverbrechers«, wie das SED-Regime seine engagiertesten Gegner titulierte. Die ostdeutsche Justiz sprach beispielsweise gegenüber der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) im Jahre 1950 von »politischen«, »wirtschaftlichen« und »sonstigen« Verurteilten.⁶² Gerade im internen Schriftverkehr wurde der Begriff des politischen Häftlings vielfach verwendet, bis Justizminister Max Fechner 1951 den weiteren Gebrauch dieser Bezeichnung untersagte,⁶³ was freilich auch intern nicht immer Beachtung fand.⁶⁴ Auch viel später wurden in den internen Statistiken der Gefängnisverwaltung zumindest »Staatsverbrecher« gesondert erfasst, das heißt unter anderem wegen »Staatsfeindlicher Hetze«, »Landesverräterischer Nachrichtenübermittlung« oder »Spionage« Verurteilte.⁶⁵ Implizit orientierten sich die Machthaber weiterhin am Begriff des politischen Häftlings, insbesondere mit Blick auf die westliche Kritik, weswegen etwa der Amnestiebeschluss von 1972 »politische [...] Straftäter« erwähnte.⁶⁶ Erich Honecker selbst behauptete dann 1981 in einem Interview, dass es seit der Amnestie von 1979 »bei uns keinen einzigen politischen Gefangenen mehr« gebe.⁶⁷ Dies verriet im Umkehrschluss immerhin, dass es selbst in der Wahrnehmung der Verantwortlichen bis dahin sehr wohl politische Häftlinge gegeben hatte – und in Wirklichkeit auch weiterhin gab. In seiner Argumentation versteiften sich die SED-Offiziellen zumeist darauf, dass die Betroffenen nicht wegen ihrer Gesinnung, sondern wegen ihrer Taten verurteilt seien – wobei aber auch, seine politische Meinung in der Öffentlichkeit frei zu äußern, als »Staatsfeindliche Hetze« oder »Herabwürdigung der staatlichen Ordnung« bestraft werden konnte. Im Selbstverständnis der Häftlingsgesellschaft war die Unterscheidung zwischen Kriminellen und politischen Gefangenen ohnehin essenziell, und Letztere wurden durch die Aufseher auch deutlich strenger behandelt.

62 Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene. Versuch einer statistischen Beschreibung, S. 3–78, hier 8.

63 Vgl. Rundverfügung 125/51 des Ministers der Justiz vom 5.9.1951; abgedruckt bei: Rößler, Ruth-Kristin: Justizpolitik in der SBZ/DDR 1945–1956. Frankfurt/M. 2000 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 136), S. 262 f.

64 Vgl. Aufstellung über den Stand der Gefangenen in den Strafanstalten des MdI am 25.3.1952; BArch DO1 11/1509, Bl. 178.

65 Vgl. Werkentin, Falco: Das Ausmaß politischer Strafjustiz in der DDR. In: Baumann, Ulrich; Kury, Helmut (Hg.): Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht. Berlin 1998, S. 49–74, hier 50.

66 Vgl. Beschluss des Ministerrates über eine Amnestie aus Anlass des 23. Jahrestages der Gründung der DDR vom 4.10.1972; BArch DC 20/I/3 984; abgedruckt in: Neues Deutschland vom 7.10.1972, S. 2.

67 Honecker, Erich: Für eine aktive Politik des Friedens (Interview mit Robert Maxwell am 6.2.1981). In: Honecker, Erich: Reden und Aufsätze, Bd. 7. Ostberlin 1982, S. 534–550.

Idealtypisch lassen sich kriminelle und politische Gefangene sowie politisch Verfolgte also leidlich voneinander trennen, doch letztlich ist nur im Einzelfall zu entscheiden, wer zu welcher Gruppe zählt – unter Berücksichtigung aller vorliegenden Akten, Indizien und Selbstauskünfte. Dabei ist die Motivation der Betroffenen oft schwer zu rekonstruieren, denn Urteilsschriften und Ermittlungsakten spiegeln diese meist verfälscht wider und die Selbstwahrnehmung der Betroffenen kann sich im Laufe der Jahre gewandelt haben bzw. Rechtfertigungszwängen unterliegen.

Bei der Untersuchung des DDR-Strafvollzugs ist es sinnvoll, möglichst neutrale Begriffe zu verwenden, die in deskriptiver Hinsicht tauglich sind. In den Quellen stehen sich meist zweierlei Begrifflichkeiten gegenüber – die des Strafvollzugsapparates und die der ehemaligen Häftlinge. Was die eine Seite als »Erzieher« bezeichnete, galt den anderen als »Schließer« – hier ein unerträglicher Euphemismus, dort im Grunde eine Simplifizierung ihrer umfassenden Überwachungsfunktion. In dieser Studie soll deshalb der neutralere Begriff des Aufsehers Verwendung finden, der alle Bediensteten einer Haftanstalt umfasst, unabhängig davon, ob sie auch für die »Seelenfilzungen« verantwortlich waren, die in der offiziellen Terminologie beschönigend »Erziehungsgespräch« hießen. Die technokratische Sprache der DDR-Bürokratie manifestierte sich auch in den Begriffen »Dienststellen des Strafvollzugs« und »Objekte« – womit jene Haftorte umschrieben wurden, die von den Insassen meist mit einem bitteren Pseudonym belegt wurden, wie etwa »das gelbe Elend« für Bautzen I oder der »gläserne Sarg« für Brandenburg-Görden. Die Betroffenen benutzten in den Fünfzigerjahren auch noch den älteren Begriff »Zuchthaus«, der bis 1968 auch im Strafrecht eine offizielle Entsprechung fand, oder sprachen gleich von »Konzentrationslagern«. In dieser Studie werden dagegen die neutraleren Begriffe Haftanstalt und Gefängnis verwendet, die alle Haftorte in der DDR umschließen sollen (Strafvollzugsanstalten bzw. Strafvollzugseinrichtungen, Gerichtsgefängnisse bzw. Untersuchungshaftanstalten, Haftkrankenhäuser, Haftarbeitslager und Jugendhäuser). Der Staatssicherheitsdienst bezeichnete seine Zuträger unter den Insassen der Strafvollzugseinrichtungen (StVE) zunächst als Kammeragenten (KA), später als Geheime Informatoren (GI) und zuletzt als inoffizielle Mitarbeiter (IM). Hier ist der allgemeinverständlichere Begriff des Spitzels angebracht, wengleich die IM auch aktiv eingesetzt wurden (etwa um bestimmte Gerüchte zu verbreiten). Im Häftlingsjargon wurde als »Zinker« bezeichnet, wer aus eigenem Antrieb Mitinsassen denunzierte, und als »Zellenrutscher«, wer im Auftrag der Geheimpolizei nach und nach in unterschiedlichen Zellen eingesetzt wurde. Letztere hießen im offiziellen Sprachduktus »Verwahräume« – kein angemessener Ausdruck für ein paar Quadratmeter Tristesse. Für die Erledigung anstaltsinterner Aufgaben, etwa in der Gefangenenküche oder -wäscherei, wurden – meist kriminelle – Häftlinge eingesetzt, teils »Brigadiere« genannt. Sie werden hier als Kalfaktoren (und nicht als Funktionshäftlinge) bezeichnet, weil deren Rolle in nationalsozialistischen Konzentrationslagern und Zuchthäusern eine andere war.